

Satzung der Fachschaft Alte Geschichte der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15, 24.01.2017.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Concilium Plebis) und der Fachschaftsrat (Tribuni Plebis).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Concilium Plebis

- (1) Das Concilium Plebis ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Es tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für die Tribuni Plebis.
- (5) Das Concilium Plebis muss unverzüglich von den Tribuni Plebis einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels der Tribuni Plebis oder
 - 5b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung eines Concilium Plebis muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat – Tribuni Plebis

- (1) Die Tribuni Plebis werden in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Das Kollegium der Tribuni Plebis umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Die Tribuni Plebis nehmen die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben der Tribuni Plebis gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung des Concilium Plebis.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse des Concilium Plebis.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Tribuni Plebis beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Kollegium der Tribuni Plebis aus, wenn
 - 7a. ihre Amtszeit endet,
 - 7b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 7c. sie zurücktritt oder
 - 7d. sie stirbt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Tribunus Plebis rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in das Kollegium der Tribuni Plebis nach. Ist eine solche Person nicht vorhanden, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Tribuni Plebis können Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa entsenden. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 3 (7) 7a - 7d der Fachschaftssatzung Alte Geschichte der Universität Heidelberg entsprechend.

- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.